

ENTWURF

(Briefkopf)

Staatskanzlei Nordrhein – Westfalen  
40190 Düsseldorf

05.02.2014

## **Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - LEP 2013, Stand 25.06. 2013 Beteiligung der öffentlichen Stellen: Stellungnahme der Gemeinde Hürtgenwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen 2013 nimmt die Gemeinde Hürtgenwald wie folgt Stellung:

### **Grundsätzliche Anregungen:**

Aufgrund der im Landesentwicklungsplan verfolgten Vorgaben durch raumordnerische Ziele und Grundsätze sieht sich die Gemeinde Hürtgenwald grundsätzlich in ihrer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Entwicklung beeinträchtigt und in der Ausübung ihrer Planungshoheit über Gebühr eingeschränkt. Der vorliegende LEP -Entwurf berücksichtigt nicht die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit. Er ist deshalb unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes und dieser Stellungnahme zu den textlichen Festlegungen zu überarbeiten.

### **Anregung: Änderung der Ziele in Grundsätze**

### **Anregungen im Einzelnen zu den Inhalten des LEP 2013:**

#### **2. Räumliche Struktur des Landes**

##### **2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung**

Die Gemeinde Hürtgenwald ist gemäß Abbildung 1 des LEP Grundzentrum, wie die südlich angrenzende Gemeinde Simmerath. Das nächstgelegene Mittelzentrum in südlicher Richtung stellt die Gemeinde Monschau dar. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner von Hürtgenwald bezüglich der Infrastruktur seit längerem eher in Richtung Simmerath, als in Richtung Monschau orientieren.

### **Anregung: Festlegung der Gemeinde Simmerath als Mittelzentrum**

## **6. Siedlungsraum:**

### **6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

#### **6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung**

Hier werden die künftig geltenden Grundannahmen der Siedlungsentwicklung, hier: bedarfsgerecht und flächensparend, festgelegt. Dies korrespondiert hinsichtlich der zukünftigen Ausrichtung der Planung mit den Feststellungen zum demographischen Wandel in der Einleitung zum LEP 2013. Was unter einer ‚flächensparenden‘ Siedlungsentwicklung zu verstehen ist, wird in den nachfolgenden Festlegungen konkretisiert.

Hinsichtlich der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung darf aus Sicht der Gemeinde Hürtgenwald schon aus dem Begriff ‚bedarfsgerecht‘ heraus kein starres, als verbindlich geltendes Berechnungsverfahren zur Anwendung kommen. Damit regionale und lokale Besonderheiten Berücksichtigung finden, soll die Bedarfsermittlung von der Regionalplanungsbehörde in enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen.

Das Monitoring, mit dem ungenutzte, planerisch gesicherte Siedlungsflächen erfasst werden und in die Bedarfsplanung einbezogen werden sollen, ist unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit zu entwickeln.

#### **Anregung: Änderung Ziel in Grundsatz**

#### **6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven**

Dem Ziel, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, wird seitens der Gemeinde Hürtgenwald als Eingriff in ihre Planungshoheit entschieden widersprochen.

Denn mit diesem Ziel ist auch eine Rücknahme von Siedlungsflächen verbunden, die bereits im vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan - FNP) dargestellt sind. Auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung übt die Gemeinde Hürtgenwald ihre verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte Planungshoheit aus.

Die Möglichkeit des (nachträglichen und nochmaligen) Bedarfsnachweises ist keine Kompensation der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit.

Dieses Ziel steht nach Auffassung der Gemeinde Hürtgenwald mit dem Ziel 6.1-10 Flächentausch ggfs. in einem Widerspruch.

#### **Anregung: Änderung Ziel in Grundsatz**

#### **6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen**

Aus Sicht der Gemeinde Hürtgenwald unterstützt dieses Ziel eine kompakte und zentralörtliche Siedlungsentwicklung. Bereits bei der Neuaufstellung des FNP (1999 – 2003) waren die Kompaktheit und die Herausstellung der städtebaulichen Eigenheiten der einzelnen Ortsteile Teil des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes. Es wird jedoch nicht verkannt, dass die Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen entlang von Verkehrswegen häufig den topographischen Rahmenbedingungen geschuldet ist und diese Siedlungsstrukturen historisch gewachsen sind. Insofern wird empfohlen, diese raumordnerische Festlegung als Grundsatz auszugestalten.

#### **Anregung: Änderung Ziel in Grundsatz**

### **6.1-10 Ziel Flächentausch**

Diese raumordnerische Festlegung ist seitens der Gemeinde Hürtgenwald nachvollziehbar, da ein solcher geeignet ist, Entwicklungshemmnisse bei einer anderen Fläche auszugleichen. Sie weist jedoch auf die Gefahr hin, dass durch das Ziel 6.1-2 die Möglichkeiten zum Flächentausch zumindest eingeschränkt werden und somit die Gemeinde Hürtgenwald in ihrer Planungshoheit betroffen ist. Auch darf der Flächentausch nicht zu Lasten von Reserveflächen gehen, die für eine zeitlich nachfolgende Entwicklung benötigt werden. Somit ist der Flächentausch aus Sicht der Gemeinde Hürtgenwald als Grundsatz festzulegen, der einer Abwägung mit den konkreten örtlichen Belangen zugänglich bleibt und die Gemeinde in der Lage ist, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch zu machen.

#### **Anregung: Änderung Ziel in Grundsatz**

### **6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche**

#### **6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile**

Die Gemeinde Hürtgenwald ist durch ihre gegebene Siedlungsstruktur (Ergebnis der kommunalen Neugliederung) durch den „Grundsatz der Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ stark betroffen. Neben den drei „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ Vossenack, Kleinhau und Gey bestehen zahlreiche Ortsteile in einer Größenordnung von weniger als 2.000 Einwohnern. Für diese untergeordneten Ortsteile mit ihren ganz speziellen Eigenarten muss es auch in der langfristigen Betrachtungsweise der Landesplanung ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten geben, die nicht ausschließlich auf den Eigenbedarf zielen. Auch Gemeinden in einer Größenordnung wie Hürtgenwald muss auch noch die Möglichkeit gegeben werden, Zuzüge zu generieren. Eine Beschränkung der Reservebauflächen auf den Eigenbedarf würde auch mit einer Aufheizung des Bodenmarktes (Angebot und Nachfrage) einhergehen. Durch den Grundsatz 6.2-3 wird die Planungshoheit der Gemeinde Hürtgenwald dem Grunde nach eingeschränkt.

#### **Anregung: Streichung des Grundsatzes**

### **10. Energieversorgung**

#### **10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Die Gemeinde Hürtgenwald ist wie viele andere Kommunen mit Planungen zu Vorranggebieten für die Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet befasst. Nur durch Fachplanungen auf kommunaler Ebene (Landschafts- und Umweltplanungen) sind die belastbaren Voraussetzungen für die Bestimmung von Vorranggebieten zu gewährleisten. Aus Sicht der Gemeinde Hürtgenwald sollten daher Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Vorranggebieten für Windenergie grundsätzlich nicht auf der Ebene der Landesplanung (LEP und Regionalplan) erfolgen. Die Festlegung sollte ausschließlich auf kommunaler Ebene erfolgen. Regelungen in NRW wie zum Beispiel der Windenergie- Erlass unterstützen diese Sichtweise der Gemeinde Hürtgenwald.

#### **Anregung: Streichung des Zieles**

Hürtgenwald, 05.02.2014